

Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen **Kompromiss-Konzept Kretschmann/Schmid**

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, bis zum Juni 2015 ein Konzept zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten. Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid bringen für Baden-Württemberg in die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund ein Kompromisskonzept mit folgenden Zielen ein:

- Investitionen in Zukunftsaufgaben
- Entlastung der Steuerpflichtigen
- Entflechtung der Aufgabenstruktur und deren Finanzierung im Sozialbereich
- Balance von Solidarität und Eigenverantwortung im Ausgleichssystem

Das Konzept knüpft an die umfangreichen Vorarbeiten des Bundesfinanzministers und der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sowie an die intensiven Diskussionen unter den Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern im vergangenen Jahr an.

Baden-Württemberg steht weiterhin zu der Verabredung zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern vom Dezember 2014, dass das Aufkommen des Solidaritätszuschlags nach 2019 erhalten bleiben soll. Bund, Länder und Kommunen müssen auch ab 2020 bei Einhaltung der Schuldengrenze finanziell in der Lage sein, ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen zu können.

In den aktuellen Verhandlungen, die nun in die entscheidende Phase kommen, wird es darum gehen, dass alle Akteure bereit sind zu Kompromissen und dabei von ihren Maximalforderungen abrücken.

Investitionen in Zukunftsaufgaben

- 1) Das jährliche Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag (SolZ) wird ab 2020 durch belastungs- und aufkommensneutrale Integration des SolZ in die Tarife der Einkommen (ESt) und Körperschaftsteuer (KSt) verfassungsfest gesichert. Dazu werden die ESt/KSt-Tarife um eine Tarifstufe ergänzt. Das Aufkommen aus dem SolZ wird damit künftig entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf Bund, Länder und Kommunen verteilt. Falls eine politische Verständigung auf die erstrebenswerte Integration nicht erreicht werden kann und der Bund darauf beharrt, das Aufkommen des SolZ auch in Zukunft komplett für sich zu behalten, sollte er aus dem Aufkommen des SolZ die Länder in entsprechendem Umfang durch Umsatzsteuerpunkte entlasten.

Entlastung der Steuerpflichtigen

- 2) Die Steuerpflichtigen in der breiten Mitte der Gesellschaft wollen wir im Rahmen der für die Integration des SolZ notwendig werdenden Einkommenssteuer-Tarifreform in Höhe von jährlich 2,5 Mrd. € entlasten, zum Beispiel durch den Abbau der "kalten Progression". Die Mindereinnahmen tragen Bund, Länder und Kommunen entsprechend der Steuerverteilung.

Entflechtung der Ausgabenstruktur und Finanzierung im Sozialbereich

- 3) Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist anzustreben, die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung von Bund und Länder klarer voneinander abzugrenzen und zu entflechten.
 - a. Hierzu wird dem Bund 2020 die Eingliederungshilfe vollständig übertragen (Gesamtkosten Länder rund 13 Mrd. € (2012); bereits zugesagte Übernahme des Bundes 5 Mrd. €; Mehrbelastung Bund 8 Mrd. €). Der Bund gestaltet im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz derzeit die Grundlagen für die Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) neu. Ausgestaltung der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen und Finanzierungsverantwortung sollten hier in einer Hand liegen. Im Gegenzug übernehmen die Länder die Finanzierung der Kosten der Unterkunft vollständig (Gesamtkosten KdU 13 Mrd. € (2012), bestehende Bundesbeteiligung 4 Mrd. €, Entlastung Bund 4 Mrd. €). Als Ausgleich für den verbleibenden Saldo aus Mehrbelastung Übernahme der Eingliederungshilfe und Wegfall des Finanzierungsanteils KdU erhält der Bund zusätzlich 4 Mrd. € aus dem Umsatzsteueraufkommen von den Ländern.

Eine Entflechtung zugunsten des Bundes bei der Eingliederungshilfe bietet sich an, weil derzeit über eine inhaltliche und strukturelle Neugestaltung der Leistungen beraten wird und der Bund bereits eine Zusage über eine Mitfinanzierung gegeben hat.
 - b. Der Bund übernimmt ab 2020 das Wohngeld vollständig. Im Gegenzug verzichten die Länder auf die Fortsetzung der im Rahmen der Entflechtungsmittel gewährten Wohnungsbaufördermittel.

Auf diese Weise werden bisherige Mischfinanzierungen entflochten und sachgerecht dem Bund die Finanzierung von Sozialleistungsgesetzen und den Ländern die Finanzierung von regionaler Infrastruktur zugeordnet.

- c. Die bisherige Mitfinanzierung des Bundes (Entflechtungsmittel und GVFG-Bundesprogramm) wird durch eine Übertragung von USt-Punkten an die Länder abgelöst. Damit würde die in der Föderalismuskommission I angestrebte Entflechtung vollendet.
Die notwendig Fortschreibung und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel sind außerhalb der Neuordnung der BLF zu behandeln.

Balance von Solidarität und Eigenverantwortung im Ausgleichssystem

- 4) Das Saarland und die Freie und Hansestadt Bremen erhalten Hilfen zur Deckung ihres im Ländervergleich überdurchschnittlichen Teils ihrer Schulden. Den beiden höchstverschuldeten Ländern werden Zinshilfen in Höhe von jährlich 417 Mio. € (HB: 263 Mio. €, SL: 155 Mio. €) gewährt. Diese werden je hälftig von Bund und Ländern getragen und aus deren jeweiligen Anteil am Umsatzsteueraufkommen finanziert.
Aufgrund der besonders schwierigen Finanzsituation beider Konsolidierungsländer ist eine Fortsetzung der bisherigen Hilfen in gleicher Höhe notwendig und muss wie bisher an strenge Auflagen geknüpft sein.
- 5) Das Volumen des Umsatzsteuerausgleichs wird deutlich reduziert. Die finanzkraftabhängige Verteilung des Umsatzsteueraufkommens (Umsatzsteuer-vorwegabzug) in Höhe von derzeit bis zu 25% des Umsatzsteueraufkommens (tatsächlich werden aktuell rd. 13% verteilt), wird auf 7,5% begrenzt.
Die Deckelung greift die Forderung nach mehr Transparenz und Vereinheitlichung des Ausgleichssystems auf, ohne jedoch durch eine völlige Abschaffung des Umsatzsteuerausgleichs extreme Verwerfungen unter den Ländern hervorzurufen.
- 6) Zur Senkung der Spitzenbelastung von Geberländern wird die maximale Abschöpfungsquote im Länderfinanzausgleich reduziert. Die bisher für Geberländer gültige Belastungsobergrenze, wonach nicht mehr als 72,5% der überdurchschnittlichen Finanzkraft eines Landes abgeschöpft werden darf, wird auf 66,5% abgesenkt.
Die Senkung der Obergrenze kommt in Teilen der Forderung der Geberländer nach Begrenzung ihrer Zahlungsverpflichtungen nach, ohne jedoch die Solidarität zwischen finanzstarken mit den finanzschwächeren Ländern zu stark einzuschränken.

- 7) Den neuen Ländern werden zum Ausgleich der noch bestehenden finanziellen Sondersituation Hilfen in Höhe von 2 Mrd. € jährlich gewährt. Die Kosten werden hälftig von Bund und Ländern getragen und aus deren jeweiligem Umsatzsteueranteil finanziert.

Die finanzielle Gesamtwirkung aller Komponenten ist aus beigefügter Anlage ersichtlich.